Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

#### VERORDNUNG (EG) Nr. 1854/2006 DER KOMMISSION

#### vom 15. Dezember 2006

zur Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2007)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹) und die anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (²), insbesondere auf Artikel 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es empfiehlt sich, die am 1. Januar 2007 gültige Erstattungsnomenklatur, so wie sie sich aus den Verordnungen zur Regelung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergibt, in ihrer vollständigen Fassung zu veröffentlichen. (2) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission der Kommission (3) eingeführten und ab 2007 geltenden Änderungen der Kombinierten Nomenklatur betreffend Käse sind zu berücksichtigen; die Erstattungsnomenklatur ist daher entsprechend zu anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird wie folgt geändert.

- Anhang 1 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- 2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2006

Für die Kommission Mariann FISCHER BOEL Mitglied der Kommission

 <sup>(</sup>¹) ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2091/2005 (ABl. L 343 vom 24.12.2005, S. 1)

<sup>(3)</sup> ABl. L 301 vom 31.10.2006, S. 1.

#### ANHANG I

## "ANHANG I

#### NOMENKLATUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE FÜR AUSFUHRERSTATTUNGEN

## INHALT

Sekto	or	Seite
1.	Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	4
2.	Reis und Bruchreis	6
3.	Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	8
4.	Getreidemischfuttermittel	13
5.	Rindfleisch	14
6.	Schweinefleisch	18
7.	Geflügelfleisch	22
8.	Eier	24
9.	Milch und Milcherzeugnisse	25
10.	Obst und Gemüse	39
11.	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	41
12.	Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	43
13.	Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors	44
14.	Wein	45

# 1. Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1001	Weizen und Mengkorn:	
1001 10 00	- Hartweizen:	
	zur Aussaat	1001 10 00 9200
	anderer	1001 10 00 9400
ex 1001 90	- andere:	
	anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:	
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	1001 90 91 9000
1001 90 99	andere	1001 90 99 9000
1002 00 00	Roggen	1002 00 00 9000
1003 00	Gerste:	
1003 00 10	– zur Aussaat	1003 00 10 9000
1003 00 90	- andere	1003 00 90 9000
1004 00 00	Hafer:	
	- zur Aussaat	1004 00 00 9200
	- anderer	1004 00 00 9400
1005	Mais:	
ex 1005 10	– zur Aussaat:	
1005 10 90	anderer	1005 10 90 9000
1005 90 00	- anderer	1005 90 00 9000
1007 00	Körner-Sorghum:	
1007 00 90	- anderes	1007 00 90 9000
ex 1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:	
1008 20 00	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	1008 20 00 9000
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn:	
	- von Weizen:	
1101 00 11	von Hartweizen	1101 00 11 9000
1101 00 15	von Weichweizen und Spelz:	
	mit einem Aschegehalt von 0 bis 600 mg/100 g	1101 00 15 9100
	mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 mg/100 g	1101 00 15 9130
	mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 mg/100 g	1101 00 15 9150
	mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 mg/100 g	1101 00 15 9170
	mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 mg/100 g	1101 00 15 9180
	mit einem Aschegehalt von mehr als 1 900 mg/100 g	1101 00 15 9190
1101 00 90	- von Mengkorn	1101 00 90 9000



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
1102 10 00	- von Roggen:	
	mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 400 mg/100 g	1102 10 00 9500
	mit einem Aschegehalt von mehr als1 400 bis 2 000 mg/100 g	1102 10 00 9700
	mit einem Aschegehalt von mehr als 2 000 mg/100 g	1102 10 00 9900
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:	
	- Grobgrieß und Feingrieß:	
1103 11	von Weizen:	
1103 11 10	von Hartweizen:	
	mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 mg/100 g:	
	Feingrieß, von dem weniger als 10 GHT durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen	1103 11 10 9200
	anderer	1103 11 10 9400
	mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300 mg/100 g	1103 11 10 9900
1103 11 90	von Weichweizen und Spelz:	
	mit einem Aschegehalt von 0 bis 600 mg/100 g	1103 11 90 9200
	mit einem Aschegehalt von mehr als 600 mg/100 g	1103 11 90 9800

## 2. Reis und Bruchreis

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1006	Reis	
1006 20	– geschälter Reis (,Cargo-Reis' oder ,Braunreis'):	
	parboiled:	
1006 20 11	rundkörniger	1006 20 11 9000
1006 20 13	mittelkörniger	1006 20 13 9000
	−−− langkörniger:	
1006 20 15	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	1006 20 15 9000
1006 20 17	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 20 17 9000
	anderer:	
1006 20 92	−−− rundkörniger	1006 20 92 9000
1006 20 94	mittelkörniger	1006 20 94 9000
	– – – langkörniger:	
1006 20 96	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 2, jedoch weniger als 3	1006 20 96 9000
1006 20 98	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 20 98 9000
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:	
	halbgeschliffener Reis:	
	parboiled:	
1006 30 21	rundkörniger	1006 30 21 9000
1006 30 23	mittelkörniger	1006 30 23 9000
	langkörniger:	
1006 30 25	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 2, jedoch weniger als 3	1006 30 25 9000
1006 30 27	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 30 27 9000
	anderer:	
1006 30 42	rundkörniger	1006 30 42 9000
1006 30 44	mittelkörniger	1006 30 44 9000
	langkörniger:	
1006 30 46	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 2, jedoch weniger als 3	1006 30 46 9000
1006 30 48	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	1006 30 48 9000
	vollständig geschliffener Reis:	
	parboiled:	
1006 30 61	rundkörniger:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 61 9100
	anderer	1006 30 61 9900



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1006 30 63	mittelkörniger:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 63 9100
	anderer	1006 30 63 9900
	langkörniger:	
1006 30 65	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 2, jedoch weniger als 3:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 65 9100
	anderer	1006 30 65 9900
1006 30 67	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 67 9100
	anderer	1006 30 67 9900
	anderer:	
1006 30 92	rundkörniger:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 92 9100
	anderer	1006 30 92 9900
1006 30 94	mittelkörniger:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 94 9100
	anderer	1006 30 94 9900
	langkörniger:	
1006 30 96	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 2, jedoch weniger als 3:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 96 9100
	anderer	1006 30 96 9900
1006 30 98	mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	1006 30 98 9100
	anderer	1006 30 98 9900
1006 40 00	- Bruchreis	1006 40 00 9000

## ${\it 3. \,\, Getreide-\,\, und\,\, Reisverar beitung serze ugnisse}$

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
ex 1102 20	– von Mais:	
ex 1102 20 10	mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:	
	mit einem Fettgehalt von 1,3 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,8 GHT oder weniger (²)	1102 20 10 9200
	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 bis höchstens 1,5 GHT und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,0 GHT oder weniger (²)	1102 20 10 9400
ex 1102 20 90	anderes:	
	mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis höchstens 1,7 GHT und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,0 GHT oder weniger (²)	1102 20 90 9200
ex 1102 90	- anderes:	
1102 90 10	von Gerste:	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger	1102 90 10 9100
	anderes	1102 90 10 9900
ex 1102 90 30	von Hafer:	
	<ul> <li>dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,8 GHT oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 GHT oder weniger</li> </ul>	1102 90 30 9100
ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:	
	- Grobgrieß und Feingrieß:	
ex 1103 13	von Mais:	
ex 1103 13 10	mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:	
	von denen 30 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer und 5 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen, mit einem Fettgehalt von 0,9 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,6 GHT oder weniger (3)	1103 13 10 9100
	von denen 30 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer und 5 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen, mit einem Fettgehalt von mehr als 0,9 GHT und höchstens 1,3 GHT und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,8 GHT oder weniger (3)	1103 13 10 9300
	<ul> <li>von denen 30 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer und 5 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 GHT und höchstens 1,5 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,0 GHT oder weniger (3)</li> </ul>	1103 13 10 9500
ex 1103 13 90	anderer:	
	<ul> <li>von denen 30 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer und 5 oder weniger GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT und höchstens 1,7 GHT und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,0 GHT oder weniger (3)</li> </ul>	1103 13 90 9100



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1103 19	von anderem Getreide:	
1103 19 10	von Roggen	1103 19 10 9000
ex 1103 19 30	von Gerste:	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 1,0 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger	1103 19 30 9100
ex 1103 19 40	von Hafer:	
	dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 GHT oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 GHT oder weniger	1103 19 40 9100
ex 1103 20	- Pellets:	
1103 20 20	von Gerste	1103 20 20 9000
1103 20 60	von Weizen	1103 20 60 9000
ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:	
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:	
ex 1104 12	von Hafer:	
ex 1104 12 90	als Flocken:	
	deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 GHT oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder weniger	1104 12 90 9100
	deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 bis höchstens 1,5 GHT, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 GHT oder weniger	1104 12 90 9300
ex 1104 19	von anderem Getreide:	
1104 19 10	von Weizen	1104 19 10 9000
ex 1104 19 50	von Mais:	
	als Flocken:	
	mit einem Fettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,7 GHT oder weniger (3)	1104 19 50 9110
	mit einem Fettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 0,9 GHT, aber nicht mehr als 1,3 GHT, und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,8 GHT oder weniger (³)	1104 19 50 9130
	von Gerste:	
ex 1104 19 69	als Flocken:	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 1 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger	1104 19 69 9100
	<ul> <li>Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):</li> </ul>	
ex 1104 22	von Hafer:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1104 22 20	geschält (entspelzt):	
	deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 GHT oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 GHT oder weniger, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 22 20 9100
ex 1104 22 30	geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):	
	deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 2,3 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 GHT oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 GHT oder weniger, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 22 30 9100
ex 1104 23	von Mais:	
ex 1104 23 10	geschält, auch geschnitten oder geschrotet:	
	mit einem Fettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,6 GHT oder weniger (Grütze), die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen (³)	1104 23 10 9100
	mit einem Fettgehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 0,9 GHT, aber nicht mehr als 1,3 GHT, und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,8 GHT oder weniger (Grütze), die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen (³)	1104 23 10 9300
1104 29	von anderem Getreide:	
	von Gerste:	
ex 1104 29 01	geschält (entspelzt):	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 1 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 29 01 9100
ex 1104 29 03	geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):	
	mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 1 GHT oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf die Trockenmasse, von 0,9 GHT oder weniger, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 29 03 9100
ex 1104 29 05	perlförmig geschliffen:	
	mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf die Trockenmasse, von 1 GHT oder weniger:	
	1. Kategorie, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 29 05 9100
	mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf die Trockenmasse, von 1 GHT oder weniger:	
	2. Kategorie, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 29 05 9300
	andere:	
	geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:	
ex 1104 29 11	von Weizen, nicht geschnitten oder geschrotet, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (¹) enthaltenen Definition entsprechen	1104 29 11 9000
	nur geschrotet:	
1104 29 51	von Weizen	1104 29 51 9000
1104 29 55	von Roggen	1104 29 55 9000
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1104 30 10	von Weizen	1104 30 10 9000
1104 30 90	andere	1104 30 90 9000
1107	Malz, auch geröstet:	
1107 10	- nicht geröstet:	
	von Weizen:	
1107 10 11	in Form von Mehl	1107 10 11 9000
1107 10 19	anderes:	1107 10 19 9000
	anderes:	
1107 10 91	in Form von Mehl	1107 10 91 9000
1107 10 99	anderes	1107 10 99 9000
1107 20 00	– geröstet	1107 20 00 9000
ex 1108	Stärke; Inulin:	
	– Stärke (4):	
ex 1108 11 00	von Weizen:	
	mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 87 % und einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 %	1108 11 00 9200
	mit einem Gehalt an Trockenmasse von mindestens 84 % und weniger als 87 % sowie einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 % (5)	1108 11 00 9300
ex 1108 12 00	von Mais:	
	mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 87 % und einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 %	1108 12 00 9200
	mit einem Gehalt an Trockenmasse von mindestens 84 % und weniger als 87 % sowie einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 % (5)	1108 12 00 9300
ex 1108 13 00	von Kartoffeln:	
	mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 80 % und einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 %	1108 13 00 9200
	mit einem Gehalt an Trockenmasse von mindestens 77 % und weniger als 80 % sowie einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 % (5)	1108 13 00 9300
ex 1108 19	andere Stärke:	
ex 1108 19 10	von Reis:	
	mit einem Mindestgehalt an Trockenmasse von 87 % und einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 %	1108 19 10 9200
	mit einem Gehalt an Trockenmasse von mindestens 84 % und weniger als 87 % sowie einem Reinheitsgrad in der Trockenmasse von mindestens 97 % (5)	1108 19 10 9300
ex 1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet:	
	– getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 82 GHT oder mehr (N $\times$ 6,25)	1109 00 00 9100
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
ex 1702 30	<ul> <li>Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:</li> </ul>	
	andere:	
	mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
1702 30 51	Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 51 9000
1702 30 59	andere (6)	1702 30 59 9000
	andere:	
1702 30 91	Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	1702 30 91 9000
1702 30 99	andere (6)	1702 30 99 9000
ex 1702 40	<ul> <li>Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:</li> </ul>	
1702 40 90	andere (6)	1702 40 90 9000
ex 1702 90	<ul> <li>andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:</li> </ul>	
1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup:	
	Maltodextrin, in weißer, fester Form, auch agglomeriert	1702 90 50 9100
	andere (6)	1702 90 50 9900
	Zucker und Melassen, karamellisiert:	
	andere:	
1702 90 75	als Pulver, auch agglomeriert	1702 90 75 9000
1702 90 79	andere	1702 90 79 9000
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 2106 90	- andere:	
	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
	andere:	
2106 90 55	Glucose- und Maltodextrinsirup (6)	2106 90 55 9000

- (1) ABl. L 149 vom 29.6.1968, S. 46.
- (2) Die Analysemethode für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission (ABl. L 15 vom 18.1.1984, S. 28) wiedergegeben.
- (3) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden:
  - die Probe ist so zu zerkleinern, dass mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer haben;
  - die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG wiedergegeben.
- (4) Der Trockenmassegehalt der Stärke wird nach der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission (ABl. L 178 vom 5.7.1984, S. 22) beschriebenen Methode, der Reinheitsgrad nach der in Anhang I der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission (ABl. L 123 vom 29.5.1972, S. 6) beschriebenen "Ewers modified polarimetric method' bestimmt.
- (5) Die Ausfuhrerstattung für Stärke wird gemäß der nachstehenden Formel angepasst:
  - . Kartoffelstärke: ((vorhandene Trockenmasse)/80)  $\times$  Ausfuhrerstattung
  - 2. Andere Stärke: ((vorhandene Trockenmasse)/87) × Ausfuhrerstattung.
  - Der Antragsteller gibt bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der für diesen Zweck vorgesehenen Erklärung den Trockenmassegehalt des Erzeugnisses an.
- (6) Die Ausfuhrerstattung wird gewährt für Erzeugnisse mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 78 %. Für Erzeugnisse mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 78 % wird sie gemäß der nachstehenden Formel angepasst:
  - ((Trockenmassegehalt)/78) × Ausfuhrerstattung
  - Der Trockenmassegehalt wird nach der in Anhang II zur Richtlinie 79/796/EWG der Kommission (ABl. L 239 vom 22.9.1979, S. 24) oder nach einer geeigneten anderen, mindestens dieselbe Sicherheit gewährleistenden Methode bestimmt.

#### 4. Getreidemischfuttermittel

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (¹):	
ex 2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	<ul> <li>Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:</li> </ul>	
	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger (²) (³):	
2309 10 11	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 11 9000
2309 10 13	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 13 9000
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis höchstens 30 GHT (²):	
2309 10 31	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 31 9000
2309 10 33	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 33 9000
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT (²):	
2309 10 51	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 51 9000
2309 10 53	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 53 9000
ex 2309 90	- andere:	
	andere:	
	Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger (²) (³):	
2309 90 31	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 31 9000
2309 90 33	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 33 9000
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis höchstens 30 GHT (²):	
2309 90 41	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 41 9000
2309 90 43	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 43 9000
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT (²):	
2309 90 51	keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 51 9000
2309 90 53	mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 53 9000

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission (ABl. L147 vom 30.6.1995, S. 51).

<sup>(2)</sup> Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreideerzeugnisse. Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10, der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt), ausgenommen Unterposition 1104 30, und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt. Eine Erstattung wird nicht für Getreideerzeugnisse gezahlt, bei denen der Ursprung der Stärke nicht sicher durch Analysen nachgewiesen werden kann.

<sup>(3)</sup> Eine Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, die mindestens 5 Gewichtshundertteile Stärke enthalten.

# 5. Rindfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0102	Rinder, lebend:	
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:	
ex 0102 10 10	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):	
	mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:	
	bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140
	andere	0102 10 10 9150
ex 0102 10 30	Kühe:	
	mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:	
	bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140
	andere	0102 10 30 9150
ex 0102 10 90	andere:	
	mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120
ex 0102 90	- andere:	
	Hausrinder:	
	mit einem Gewicht von mehr als 160 und höchstens 300 kg:	
ex 0102 90 41	zum Schlachten:	
	mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100
	mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:	
	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):	
0102 90 51	zum Schlachten	0102 90 51 9000
0102 90 59	andere	0102 90 59 9000
	Kühe:	
0102 90 61	zum Schlachten	0102 90 61 9000
0102 90 69	andere	0102 90 69 9000
	andere:	
0102 90 71	zum Schlachten	0102 90 71 9000
0102 90 79	andere	0102 90 79 9000
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	
0201 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper:	
	<ul> <li>der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen:</li> </ul>	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 00 9110
	andere	0201 10 00 9120
	andere:	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 10 00 9130
	andere	0201 10 00 9140



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0201 20	- andere Teile, mit Knochen:	
0201 20 20	,quartiers compensés':	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 20 9110
	andere	0201 20 20 9120
0201 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt:	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 30 9110
	andere	0201 20 30 9120
0201 20 50	Hinterviertel, zusammen oder getrennt:	
	mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 50 9110
	andere	0201 20 50 9120
	mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:	
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (¹)	0201 20 50 9130
	andere	0201 20 50 9140
ex 0201 20 90	anderes:	
	mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700
0201 30 00	- ohne Knochen:	
	<ul> <li>entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (3) nach den Vereinigten Staaten oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (4) nach Kanada</li> </ul>	0201 30 00 9050
	entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*) mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6)	0201 30 00 9060
	andere, mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr (6), jedes Stück einzeln verpackt:	
	<ul> <li>von Hintervierteln ausgewachsener m\u00e4nnlicher Rinder mit h\u00f6chstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder ,Pistola\u00e4-Schnitt (2)</li> </ul>	0201 30 00 9100
	von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder 'Pistola'-Schnitt (²)	0201 30 00 9120
	andere	0201 30 00 9140
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:	
0202 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper:	
	<ul> <li>der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen</li> </ul>	0202 10 00 9100
	andere	0202 10 00 9900



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:	
0202 20 10	,quartiers compensés'	0202 20 10 9000
0202 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000
0202 20 50	Hinterviertel, zusammen oder getrennt:	
	mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100
	mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900
ex 0202 20 90	anderes:	
	mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100
0202 30	- ohne Knochen:	
0202 30 90	anderes:	
	<ul> <li>entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (³) nach den Vereinigten Staaten oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (⁴) nach Kanada</li> </ul>	0202 30 90 9100
	andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6)	0202 30 90 9200
	andere	0202 30 90 9900
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt:	
	andere:	
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000
	– von Rindern, gefroren:	
0206 29	andere:	
	andere:	
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:	
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:	
ex 0210 20 90	ohne Knochen:	
	gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
ex 1602 50	– von Rindern:	
	andere:	
	−−− in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1602 50 31	Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (7) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:	
	90 GHT oder mehr:	
	Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9125
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 90 GHT:	
	Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9325
ex 1602 50 39	andere:	
	kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (7) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:	
	90 GHT oder mehr:	
	Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9125
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 90 GHT:	
	Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9325

NB: Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21) wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

- (\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.
- (¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006 (ABl. L 321 vom 21.11.2006, S. 11).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006.
- (3) ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.
- (4) ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.
- (5) ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 12.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt. Der Begriff durchschnittlicher Gehalt bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Bestimmung des Kollagengehalts:
  - Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

## 6. Schweinefleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0103	Schweine, lebend:	
	- andere:	
ex 0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:	
0103 91 10	Hausschweine	0103 91 10 9000
ex 0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:	
	Hausschweine:	
0103 92 19	andere	0103 92 19 9000
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	- frisch oder gekühlt:	
ex 0203 11	ganze oder halbe Tierkörper:	
0203 11 10	von Hausschweinen (12)	0203 11 10 9000
ex 0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:	
	von Hausschweinen:	
ex 0203 12 11	Schinken und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 12 11 9100
ex 0203 12 19	Schultern und Teile davon (13):	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 12 19 9100
ex 0203 19	anderes:	
	von Hausschweinen:	
ex 0203 19 11	Vorderteile und Teile davon (14):	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 19 11 9100
ex 0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 19 13 9100
ex 0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0203 19 15 9100
	anderes:	
ex 0203 19 55	ohne Knochen:	
	Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (¹) (¹¹) (¹³) (¹⁴) (¹⁵)	0203 19 55 9110
	Bäuche, auch Teile davon, mit einem Anteil an Knorpeln von weniger als 15 GHT (¹) (¹¹)	0203 19 55 9310
	– gefroren:	
ex 0203 21	ganze oder halbe Tierkörper:	
0203 21 10	von Hausschweinen (12)	0203 21 10 9000



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:	
	von Hausschweinen:	
ex 0203 22 11	Schinken und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 22 11 9100
ex 0203 22 19	Schultern und Teile davon (13):	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 22 19 9100
ex 0203 29	anderes:	
	von Hausschweinen:	
ex 0203 29 11	Vorderteile und Teile davon (14):	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 29 11 9100
ex 0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0203 29 13 9100
ex 0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0203 29 15 9100
	anderes:	
ex 0203 29 55	ohne Knochen:	
	Schinken, Vorderteile, Schultern, auch Teile davon (¹) (¹³) (¹⁴) (¹⁵) (¹6)	0203 29 55 9110
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:	
	- Fleisch von Schweinen:	
ex 0210 11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:	
	von Hausschweinen:	
	gesalzen oder in Salzlake:	
ex 0210 11 11	Schinken und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 11 9100
	getrocknet oder geräuchert:	
ex 0210 11 31	Schinken und Teile davon:	
	,Prosciutto di Parma', ,Prosciutto di San Daniele' (2):	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 31 9110
	andere:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 11 31 9910
ex 0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:	
	von Hausschweinen:	
ex 0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 12 11 9100



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0210 12 19	getrocknet oder geräuchert:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 12 19 9100
ex 0210 19	anderes:	
	von Hausschweinen:	
	gesalzen oder in Salzlake:	
ex 0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon:	
	mit einem Anteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 GHT	0210 19 40 9100
ex 0210 19 50	anderes:	
	ohne Knochen:	
	Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (¹)	0210 19 50 9100
	Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (¹):	
	mit einem Anteil an Knorpeln von weniger als 15 GHT	0210 19 50 9310
	getrocknet oder geräuchert:	
	anderes:	
ex 0210 19 81	ohne Knochen:	
	,Prosciutto di Parma', ,Prosciutto di San Daniele', auch Teile davon (²)	0210 19 81 9100
	Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (¹)	0210 19 81 9300
ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittel- zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	
	- andere (8):	
1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):	
	ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9120
	andere	1601 00 91 9190
1601 00 99	andere (3) (6):	
	ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110
	andere	1601 00 99 9190
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	- von Schweinen:	
ex 1602 41	Schinken und Teile davon:	
ex 1602 41 10	von Hausschweinen ( <sup>7</sup> ):	
	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9):	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr (17)	1602 41 10 9110
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1602 42	Schultern und Teile davon:	
ex 1602 42 10	von Hausschweinen ( <sup>7</sup> ):	
	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9):	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr (18)	1602 42 10 9110
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130
ex 1602 49	andere, einschließlich Mischungen:	
	von Hausschweinen:	
	mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:	
ex 1602 49 19	andere ( <sup>7</sup> ) ( <sup>10</sup> ):	
	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9):	
	ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel:	
	ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbarem Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon' bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/97 der Kommission (ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 25).
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2004/2002 der Kommission (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 22) bestimmt.
- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. L 29 vom 31.1.1989, S. 11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet
- (12) Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (13) Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (14) Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (15) Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- (16) Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- (17) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der Zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls, 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) unberührt bleibt.
- (18) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der Zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.

# 7. Geflügelfleisch

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	
	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:	
0105 11	Hühner:	
	weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:	
0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000
0105 11 19	andere	0105 11 19 9000
	andere:	
0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000
0105 11 99	andere	0105 11 99 9000
0105 12 00	Truthühner:	0105 12 00 9000
ex 0105 19	andere:	
0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	
	- von Hühnern:	
ex 0207 12	unzerteilt, gefroren:	
ex 0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt 'Hühner 70 v.H.':	
	<ul> <li> Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:</li> </ul>	
	andere	0207 12 10 9900
ex 0207 12 90	<ul> <li>gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt 'Hühner 65 v.H.'; andere Angebotsformen:</li> </ul>	
	,Hühner 65 v.H.:	
	Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:	
	andere	0207 12 90 9190
	<ul> <li>Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmäßiger Zusammensetzung:</li> </ul>	
	Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:	
	andere	0207 12 90 9990
ex 0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:	
	Teile:	
	mit Knochen:	
ex 0207 14 20	Hälften oder Viertel:	
	von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:	
	andere	0207 14 20 9900



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0207 14 60	Schenkel und Teile davon:	
	von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:	
	andere	0207 14 60 9900
ex 0207 14 70	andere:	
	Hälften oder Viertel, ohne Sterze:	
	von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind:	
	andere	0207 14 70 9190
	Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:	
	von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist:	
	andere	0207 14 70 9290
	- von Truthühnern:	
0207 25	unzerteilt, gefroren:	
0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt ,Truthühner 80 v.H.'	0207 25 10 9000
0207 25 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt 'Truthühner 73 v.H.'; andere Angebotsformen:	0207 25 90 9000
ex 0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:	
	Teile:	
ex 0207 27 10	ohne Knochen:	
	homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch:	
	andere:	
	andere als Sterze	0207 27 10 9990
	mit Knochen:	
	Schenkel und Teile davon:	
0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000
0207 27 70	andere	0207 27 70 9000

#### 8. Eier

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:	
	– von Hausgeflügel:	
	Bruteier (¹):	
0407 00 11	von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000
0407 00 19	andere	0407 00 19 9000
0407 00 30	andere	0407 00 30 9000
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	- Eigelb:	
ex 0408 11	getrocknet:	
ex 0408 11 80	anderes:	
	genießbar	0408 11 80 9100
ex 0408 19	anderes:	
	anderes:	
ex 0408 19 81	flüssig:	
	genießbar	0408 19 81 9100
ex 0408 19 89	anderes, einschließlich gefroren:	
	genießbar	0408 19 89 9100
	- anderes:	
ex 0408 91	getrocknet:	
ex 0408 91 80	anderes:	
	genießbar	0408 91 80 9100
ex 0408 99	anderes:	
ex 0408 99 80	anderes:	
	genießbar	0408 99 80 9100

<sup>(</sup>¹) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen und auf denen die Kennnummer des Erzeugerbetriebs und/oder andere, in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100) genannte Angaben gestempelt sind.

## 9. Milch und Milcherzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (15):	
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:	
0401 10 10	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 21 oder weniger	0401 10 10 9000
0401 10 90	andere	0401 10 90 9000
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 GHT bis höchstens 6 GHT:	
	mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:	
0401 20 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 11 9500
0401 20 19	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	0401 20 19 9500
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:	
0401 20 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 21 oder weniger	0401 20 91 9000
0401 20 99	andere	0401 20 99 9000
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:	
	mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:	
0401 30 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 21 oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	mehr als 10 bis höchstens17 GHT	0401 30 11 9400
	mehr als 17 GHT	0401 30 11 9700
0401 30 19	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 17 GHT:	0401 30 19 9700
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis höchstens 45 GHT:	
0401 30 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 21 oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 35 GHT	0401 30 31 9100
	mehr als 35 GHT bis höchstens 39 GHT	0401 30 31 9400
	mehr als 39 GHT	0401 30 31 9700
0401 30 39	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 35 GHT	0401 30 39 9100
	mehr als 35 GHT bis höchstens 39 GHT	0401 30 39 9400
	mehr als 39 GHT	0401 30 39 9700
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0401 30 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 68 GHT	0401 30 91 9100
	mehr als 68 GHT	0401 30 91 9500
0401 30 99	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 68 GHT	0401 30 99 9100
	mehr als 68 GHT	0401 30 99 9500
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (8):	
ex 0402 10	<ul> <li>in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (<sup>11</sup>):</li> </ul>	
	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹³):	
0402 10 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000
0402 10 19	andere	0402 10 19 9000
	andere (14):	
0402 10 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 9000
0402 10 99	andere	0402 10 99 9000
	<ul> <li>in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (<sup>11</sup>):</li> </ul>	
ex 0402 21	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹³):	
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:	
0402 21 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 11 GHT	0402 21 11 9200
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0402 21 11 9300
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0402 21 11 9500
	mehr als 25 GHT	0402 21 11 9900
	andere:	
0402 21 17	mit einem Milchfettgehalt von höchstens 11 GHT	0402 21 17 9000
0402 21 19	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 27 GHT:	
	höchstens 17 GHT	0402 21 19 9300
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0402 21 19 9500
	mehr als 25 GHT	0402 21 19 9900
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0402 21 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 28 GHT	0402 21 91 910
	mehr als 28 GHT, jedoch nicht mehr als 29 GHT	0402 21 91 920
	mehr als 29 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT	0402 21 91 935
	mehr als 45 GHT	0402 21 91 950
0402 21 99	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 28 GHT	0402 21 99 910
	mehr als 28 GHT, jedoch nicht mehr als 29 GHT	0402 21 99 920
	mehr als 29 GHT, jedoch nicht mehr als 41 GHT	0402 21 99 930
	mehr als 41 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT	0402 21 99 940
	mehr als 45 GHT, jedoch nicht mehr als 59 GHT	0402 21 99 950
	mehr als 59 GHT, jedoch nicht mehr als 69 GHT	0402 21 99 960
	mehr als 69 GHT, jedoch nicht mehr als 79 GHT	0402 21 99 970
	mehr als 79 GHT	0402 21 99 990
x 0402 29	andere (14):	
	mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:	
	andere:	
0402 29 15	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 11 GHT	0402 29 15 920
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0402 29 15 930
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0402 29 15 950
	mehr als 25 GHT	0402 29 15 990
0402 29 19	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0402 29 19 930
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0402 29 19 950
	mehr als 25 GHT	0402 29 19 990
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:	
0402 29 91	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 91 900
0402 29 99	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 41 GHT	0402 29 99 910
	mehr als 41 GHT	0402 29 99 950
	- andere:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0402 91	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (¹³):	
	mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:	
0402 91 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Milchfettgehalt von mehr als 7,4 GHT	0402 91 11 9370
0402 91 19	andere:	
	mit einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Milchfettgehalt von mehr als 7,4 GHT	0402 91 19 9370
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT:	
0402 91 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 91 31 9300
0402 91 39	andere:	
	mit einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 91 39 9300
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:	
0402 91 99	andere	0402 91 99 9000
0402 99	andere (14):	
	mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:	
0402 99 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Milchfettgehalt von mehr als 6,9 GHT	0402 99 11 9350
0402 99 19	andere:	
	mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Milchfettgehalt von mehr als 6,9 GHT	0402 99 19 9350
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT:	
0402 99 31	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:	
	mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:	
	mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr und einer fettfreien Milchtrocken- masse von 15 GHT oder mehr	0402 99 31 9150
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 GHT, jedoch nicht mehr als 39 GHT	0402 99 31 9300
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 39 GHT	0402 99 31 9500
0402 99 39	andere:	
	mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT, einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr und einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr	0402 99 39 9150



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm; Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
ex 0403 90	- andere:	
	weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form (8) (12):	
	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von (¹):	
0403 90 11	höchstens 1,5 GHT	0403 90 11 9000
0403 90 13	mehr als 1,5 GHT, jedoch nicht mehr als 27 GHT:	
	höchstens 11 GHT	0403 90 13 9200
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0403 90 13 9300
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0403 90 13 9500
	mehr als 25 GHT	0403 90 13 9900
0403 90 19	mehr als 27 GHT	0403 90 19 9000
	andere, mit einem Milchfettgehalt von (4):	
0403 90 33	mehr als 1,5 GHT, jedoch nicht mehr als 27 GHT:	
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0403 90 33 9400
	mehr als 25 GHT	0403 90 33 9900
	andere:	
	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von (¹):	
0403 90 51	höchstens 3 GHT:	
	höchstens 1,5 GHT	0403 90 51 9100
0403 90 59	mehr als 6 GHT:	
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 21 GHT	0403 90 59 9170
	mehr als 21 GHT, jedoch nicht mehr als 35 GHT	0403 90 59 9310
	mehr als 35 GHT, jedoch nicht mehr als 39 GHT	0403 90 59 9340
	mehr als 39 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT	0403 90 59 9370
	mehr als 45 GHT	0403 90 59 9510
ex 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
0404 90	– andere:	
	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von (¹):	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0404 90 21	höchstens 1,5 GHT:	
	in Pulverform oder granuliert, mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 5 GHT und einem Gehalt an Milcheiweiß in der fettfreien Milchtrockenmasse von:	
	29 GHT oder mehr, jedoch weniger als 34 GHT	0404 90 21 9120
	34 GHT oder mehr	0404 90 21 9160
0404 90 23	mehr als 1,5 GHT, jedoch nicht mehr als 27 GHT (8):	
	in Pulverform oder granuliert:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 11 GHT	0404 90 23 9120
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0404 90 23 9130
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0404 90 23 9140
	mehr als 25 GHT	0404 90 23 9150
ex 0404 90 29	mehr als 27 GHT ( <sup>8</sup> ):	
	in Pulverform oder granuliert, mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 28 GHT	0404 90 29 9110
	mehr als 28 GHT, jedoch nicht mehr als 29 GHT	0404 90 29 9115
	mehr als 29 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT	0404 90 29 9125
	mehr als 45 GHT	0404 90 29 9140
	andere, mit einem Milchfettgehalt von (4) (8):	
0404 90 81	höchstens 1,5 GHT:	
	in Pulverform oder granuliert	0404 90 81 9100
ex 0404 90 83	mehr als 1,5 GHT, jedoch nicht mehr als 27 GHT:	
	in Pulverform oder granuliert:	
	mit einem Milchfettgehalt von:	
	höchstens 11 GHT	0404 90 83 9110
	mehr als 11 GHT, jedoch nicht mehr als 17 GHT	0404 90 83 9130
	mehr als 17 GHT, jedoch nicht mehr als 25 GHT	0404 90 83 9150
	mehr als 25 GHT	0404 90 83 9170
	andere als in Pulverform oder granuliert:	
	mit einem Saccharosegehalt von 40 GHT oder mehr, einer fettfreien Milchtrockenmasse von 15 GHT oder mehr und einem Milchfettgehalt von mehr als 6,9 GHT	0404 90 83 9936
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 10	- Butter:	
	mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:	
	natürliche Butter:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
0405 10 11	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500
	82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700
0405 10 19	andere:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500
	82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700
0405 10 30	rekombinierte Butter:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300
	andere:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700
0405 10 50	Molkenbutter:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300
	andere:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500
	82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700
0405 10 90	andere	0405 10 90 9000
0405 20	- Milchstreichfette:	
0405 20 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:	
	mit einem Fettgehalt von:	
	mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500
	78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700
0405 90	- andere:	
0405 90 10	mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000
0405 90 90	andere	0405 90 90 9000



	Warenbezeichnung	Zusätzliche An die Benutzung	forderungen für les Produktcodes	
KN-Code		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse in GHT	Produktcode
ex 0406	Käse und Quark/Topfen (7) (10) (*):			
ex 0406 10	<ul> <li>Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen:</li> </ul>			
ex 0406 10 20	mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger:			
	Molkenkäse, ausgenommen gesalzener Ricotta:			0406 10 20 9100
	anderer:			
	mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 GHT, jedoch nicht mehr als 72 GHT:			
	Ricotta, gesalzen:			
	ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	55	45	0406 10 20 9230
	anderer	55	39	0406 10 20 9290
	Cottage cheese	60		0406 10 20 9300
	anderer:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 5 GHT	60		0406 10 20 9610
	5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	5	0406 10 20 9620
	19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	57	19	0406 10 20 9630
	anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
	mehr als 47 GHT, jedoch nicht mehr als 52 GHT	40	39	0406 10 20 9640
	mehr als 52 GHT, jedoch nicht mehr als 62 GHT	50	39	0406 10 20 9650
	mehr als 62 GHT:			0406 10 20 9660
	mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 72 GHT:			
	Rahmkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 GHT, jedoch nicht mehr als 83 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 69 GHT	60	60	0406 10 20 9830
	69 GHT oder mehr	59	69	0406 10 20 9850
	anderer:			0406 10 20 9870
	anderer:			0406 10 20 9900
ex 0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:			

	Warenbezeichnung	Zusätzliche An die Benutzung d	forderungen für les Produktcodes	Produktcode
KN-Code		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse in GHT	
ex 0406 20 90	anderer:			
	hergestellt aus Molke:			0406 20 90 9100
	anderer:			
	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 20 GHT, einem Laktosegehalt von weniger als 5 GHT und einem Trocken- stoffgehalt von:			
	60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	40	34	0406 20 90 9913
	80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 85 GHT	20	30	0406 20 90 9915
	85 GHT oder mehr, jedoch weniger als 95 GHT	15	30	0406 20 90 9917
	95 GHT oder mehr	5	30	0406 20 90 9919
	anderer:			0406 20 90 9990
ex 0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:			
	andere:			
	<ul> <li>mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</li> </ul>			
ex 0406 30 31	höchstens 48 GHT:			
	mit einer Trockenmasse von:			
	40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 20 GHT	60		0406 30 31 9710
	20 GHT oder mehr	60	20	0406 30 31 9730
	43 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 20 GHT	57		0406 30 31 9910
	20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	57	20	0406 30 31 9930
	40 GHT oder mehr	57	40	0406 30 31 9950
ex 0406 30 39	mehr als 48 GHT:			
	mit einer Trockenmasse von:			
	40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 43 GHT	60	48	0406 30 39 9500
	43 GHT oder mehr, jedoch weniger als 46 GHT	57	48	0406 30 39 9700
	46 GHT oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 55 GHT	54	48	0406 30 39 9930
	55 GHT oder mehr	54	55	0406 30 39 9950
ex 0406 30 90	mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	54	79	0406 30 90 9000
ex 0406 40	<ul> <li>Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti:</li> </ul>			
ex 0406 40 50	Gorgonzola	53	48	0406 40 50 9000
ex 0406 40 90	andere	50	40	0406 40 90 9000



	Warenbezeichnung	Zusätzliche An die Benutzung o	forderungen für les Produktcodes	Produktcode
KN-Code		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse in GHT	
ex 0406 90	– Andere Käse:			
	andere:			
ex 0406 90 13	Emmentaler	40	45	0406 90 13 9000
ex 0406 90 15	Greyerzer, Sbrinz:			
	Greyerzer	38	45	0406 90 15 9100
ex 0406 90 17	Bergkäse, Appenzeller:			
	Bergkäse	38	45	0406 90 17 9100
ex 0406 90 21	Cheddar	39	48	0406 90 21 9900
ex 0406 90 23	Edamer	47	40	0406 90 23 9900
ex 0406 90 25	Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900
ex 0406 90 27	Butterkäse	52	45	0406 90 27 9900
ex 0406 90 32	Feta ( <sup>3</sup> ):			
	ausschließlich aus Schafs- oder aus Schafs- und Ziegenmilch hergestellt:			
	mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von höchstens 72 GHT	56	43	0406 90 32 9119
ex 0406 90 35	Kefalo-Tyri:			
	ausschließlich aus Schafs- und/oder Ziegenmilch hergestellt	38	40	0406 90 35 9190
	anderer:	38	40	0406 90 35 9990
ex 0406 90 37	Finlandia	40	45	0406 90 37 9000
	andere:			
	andere:			
	mit einem Fettgehalt von höchstens 40 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
	höchstens 47 GHT:			
ex 0406 90 61	Grana Padano, Parmigiano Reggiano	35	32	0406 90 61 9000

	Warenbezeichnung	Zusätzliche An die Benutzung o	forderungen für des Produktcodes	
KN-Code		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse in GHT	Produktcode
ex 0406 90 63	Fiore Sardo, Pecorino:			
	ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	35	36	0406 90 63 9100
	anderer	35	36	0406 90 63 9900
ex 0406 90 69	andere:			
	aus Molke hergestellt:			0406 90 69 9100
	anderer	38	30	0406 90 69 9910
	mehr als 47 GHT, jedoch nicht mehr als 72 GHT:			
ex 0406 90 73	Provolone	45	44	0406 90 73 9900
ex 0406 90 75	Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	45	39	0406 90 75 9900
ex 0406 90 76	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 45 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT:			
	mit einer Trockenmasse von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	50	45	0406 90 76 9300
	mit einer Trockenmasse von 56 GHT oder mehr	44	45	0406 90 76 9400
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 55 GHT oder mehr	46	55	0406 90 76 9500
ex 0406 90 78	Gouda:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300
	anderer:	45	55	0406 90 78 9500
ex 0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900
ex 0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	45	0406 90 81 9900
ex 0406 90 85	Kefalograviera, Kasseri:			
	mit einem Wassergehalt von höchstens 40 GHT	40	39	0406 90 85 9930
	mit einem Wassergehalt von mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 45 GHT	45	39	0406 90 85 9970
	anderer:			0406 90 85 9999
	andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			



	Warenbezeichnung	Zusätzliche And die Benutzung d		Produktcode
KN-Code		Höchstgehalt an Wasser in GHT	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse in GHT	
ex 0406 90 86	mehr als 47 GHT, jedoch nicht mehr als 52 GHT:			
	aus Molke hergestellt:			0406 90 86 9100
	anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 5 GHT	52		0406 90 86 9200
	5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300
	19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400
	39 GHT oder mehr	40	39	0406 90 86 9900
ex 0406 90 87	mehr als 52 GHT, jedoch nicht mehr als 62 GHT:			
	Molkekäse, ausgenommen Manouri:			0406 90 87 9100
	anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	weniger als 5 GHT	60		0406 90 87 9200
	5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300
	19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400
	40 GHT oder mehr:			
	Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951
	Maasdam	45	45	0406 90 87 9971
	Manouri	43	53	0406 90 87 9972
	Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973
	Murukoloinen	41	50	0406 90 87 9974
	Gräddost	39	60	0406 90 87 9975
	anderer	47	40	0406 90 87 9979
ex 0406 90 88	mehr als 62 bis höchstens 72 GHT:			
	aus Molke hergestellt:			0406 90 88 9100
	anderer:			
	mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:			
	10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	10	0406 90 88 9300
	40 GHT oder mehr:			
	Akawi	55	40	0406 90 88 9500

- (\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.
- (1) Bei der Berechnung der Erstattung für Erzeugnisse dieser Unterposition wird der Anteil etwaiger Zusätze von Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnissen des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen abgezogen.

Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind. Solche Zusätze bis zu 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts werden bei der Berechnung der Erstattung nicht ausgeschlossen. Betragen diese Zusätze zusammen mehr als 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts, so wird ihr gesamter Anteil bei der Berechnung der Erstattung abgezogen.

Besteht ein Erzeugnis dieser Unterposition aus Permeat, so wird keine Erstattung gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob das Erzeugnis aus Permeat besteht oder ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnisse des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse zugesetzt sind, sowie gegebenenfalls

- den Höchstgehalt der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnissen des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen je 100 kg Enderzeugnis
  - und
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (2) Gestrichen durch die Verordnung (EG) Nr. 2287/2000 (ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 22).
- (3) Wurden dem Erzeugnis vor oder bei der Herstellung Casein oder Caseinat zugesetzt, wird keine Erstattung gewährt. Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob Casein und/oder Caseinate zugesetzt sind.
- (4) Die Erstattung je 100 kg Erzeugnisse dieser Unterposition berechnet sich aus der Summe folgender Werte:
  - a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis. Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind. Solche Zusätze bis zu 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts werden bei der Berechnung der Erstattung nicht ausgeschlossen. Betragen diese Zusätze zusammen mehr als 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts, so wird ihr gesamter Anteil bei der Berechnung der Erstattung abgezogen.
    - Im Fall des Zusatzes von Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnissen des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen wird der angegebene Betrag je kg mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnissen des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen multipliziert;
  - b) nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 der Kommission (ABl. L 234 vom 29.8.2006, S. 4) berechneter Wert.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob das Erzeugnis aus Permeat besteht oder ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile, Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnisse des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse zugesetzt sind, sowie gegebenenfalls

- den Höchstgehalt der Zusätze von Saccharose, anderen milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Casein, Caseinat, Permeat, Erzeugnissen des KN-Codes 3504 und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen je 100 kg Enderzeugnis
  - uno
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
  - Besteht der Milchbestandteil des Erzeugnisses aus Permeat, so wird keine Erstattung gewährt.
- (5) Gestrichen durch die Verordnung (EG) Nr. 707/98 (ABl. L 98 vom 31.3.1998, S. 11).
- (6) Gestrichen durch die Verordnung (EG) Nr. 823/96 (ABl. L 111 vom 4.5.1996, S. 9).
- (7) a) Die Erstattung für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird für das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
  - b) Die Plastikfolie, das Paraffin, die Asche und das Wachs, die als Umschließung verwendet werden, gelten nicht als Teil des Nettogewichts des Erzeugnisses zum Zwecke der Erstattung.
  - c) Ist der Käse in einer Plastikfolie aufgemacht und umfasst das angegebene Nettogewicht das Gewicht der Plastikfolie, so wird der Erstattungsbetrag um 0,5 % gekürzt.

    Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller an, dass der Käse von einer Plastikfolie umhüllt ist und ob das angegebene Nettogewicht das Gewicht der Plastikfolie umfasst.
  - d) Ist der Käse in Paraffin oder Asche aufgemacht und umfasst das angegebene Nettogewicht das Gewicht des Paraffins oder der Asche, so wird der Erstattungsbetrag um 2 % gekürzt.
    - Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller an, dass der Käse von Paraffin oder Asche umhüllt ist und ob das angegebene Nettogewicht das Gewicht der Asche oder des Paraffins umfasst.
  - e) Ist der Käse in Wachs aufgemacht, so muss der Antragsteller bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der Erklärung das Nettogewicht des Käses ohne das Gewicht des Wachses angeben.
- (8) Liegt der Gehalt an Milcheiweiß (Stickstoffgehalt × 6,38) in der fettfreien Milchtrockenmasse eines Erzeugnisses dieser Position unter 34 GHT, so wird keine Erstattung gewährt. Liegt der Wassergehalt bei den unter diese Position fallenden Erzeugnissen in Pulverform über 5 GHT, so wird keine Erstattung gewährt.
  - Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den Mindestgehalt an Milcheiweiß in der fettfreien Milchtrockenmasse und, bei Erzeugnissen in Pulverform, den Höchstgehalt an Wasser anzugeben.
- (9) Gestrichen durch die Verordnung (EG) Nr. 2287/2000 (ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 22).
- (1º) a) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile außer Gewürzen oder Kräutern, also insbesondere Schinken, Nüsse, Garnelen, Lachs, Oliven oder Rosinen, so wird der Erstattungsbetrag um 10 % gekürzt.
  - Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, dass solche milchfremden Bestanteile zugesetzt sind.
  - b) Enthält das Erzeugnis Gewürze oder Kräuter wie insbesondere Senf, Basilikum, Knoblauch oder Oregano, so wird der Erstattungsbetrag um 1 % gekürzt.
    - Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, dass Gewürze oder Kräuter zugesetzt sind.
  - c) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleiben die Zusätze von Casein und/oder Caseinaten und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen (ausgenommen Molkenbutter des KN-Codes 0405 10 50) und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.
    - Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob Kasein und/oder Kaseinate und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnene Folgeerzeugnisse und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt sind und welches gegebenenfalls der Höchstgehalt der Zusätze von Casein und/oder Caseinaten und/oder Molke und/oder aus Molke gewonnenen Folgeerzeugnissen (gegebenenfalls unter Angabe des Gehalts an Molkenbutter) und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504 je 100 kg Enderzeugnis ist.
  - d) Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind, wie Salz, Lab oder Schimmel.
- (11) Für gefrorene Kondensmilch gilt die den Unterpositionen 0402 91 und 0402 99 entsprechende Erstattung.

- (12) Für gefrorene Erzeugnisse der KN-Codes 0403 90 11 bis 0403 90 39 gelten die den KN-Codes 0403 90 51 bis 0403 90 69 entsprechenden Erstattungen.
- (13) Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind. Solche Zusätze bis zu 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts werden bei der Berechnung der Erstattung nicht ausgeschlossen. Betragen diese Zusätze zusammen mehr als 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts, so wird ihr gesamter Anteil bei der Berechnung der Erstattung abgezogen. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt sind, sowie gegebenenfalls deren Höchstgehalt je 100 kg Enderzeugnis.
- (14) Die Erstattung je 100 kg Erzeugnisse dieser Unterposition berechnet sich aus der Summe folgender Werte:
  - a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis. Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind. Solche Zusätze bis zu 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts werden bei der Berechnung der Erstattung nicht ausgeschlossen. Betragen diese Zusätze zusammen mehr als 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts, so wird ihr gesamter Anteil bei der Berechnung der Erstattung abgezogen;
  - b) nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 der Kommission (ABl. L 234 vom 29.8.2006, S. 4) berechneter Wert.
    Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt sind, sowie gegebenenfalls den Höchstgehalt der Zusätze von Saccharose und anderen milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis.
- (15) Die Erzeugnisse dürfen geringfügige Zusätze milchfremder Bestandteile enthalten, die zu ihrer Herstellung oder Haltbarmachung nötig sind. Solche Zusätze bis zu 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts werden bei der Berechnung der Erstattung nicht ausgeschlossen. Betragen diese Zusätze zusammen mehr als 0,5 % des Gesamterzeugnisgewichts, so wird ihr gesamter Anteil bei der Berechnung der Erstattung abgezogen. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob dem Erzeugnis milchfremde Bestandteile zugesetzt sind, sowie gegebenenfalls deren Höchstgehalt je 100 kg Enderzeugnis.

# 10. Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt:	
	– der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EG) Nr. 790/2000 (¹)	0702 00 00 9100
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:	
	– Mandeln:	
ex 0802 12	ohne Schale:	
0802 12 90	andere	0802 12 90 9000
	– Haselnüsse (Corylus-Arten):	
0802 21 00	in der Schale	0802 21 00 9000
0802 22 00	ohne Schale	0802 22 00 9000
	- Walnüsse:	
0802 31 00	in der Schale	0802 31 00 9000
ex 0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
ex 0805 10	- Orangen:	
ex 0805 10 20	Süßorangen, frisch:	
	der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1799/2001 (²)	0805 10 20 9100
ex 0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia):	
ex 0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum):	
	frisch, der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1799/2001 (²)	0805 50 10 9100
ex 0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
ex 0806 10	- frisch:	
ex 0806 10 10	Tafeltrauben:	
	der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EG) Nr. 2789/1999 (³)	0806 10 10 9100
ex 0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
ex 0808 10	– Äpfel:	
ex 0808 10 80	andere:	
	Mostäpfel:	
	andere:	
	der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EWG) Nr. 85/2004 (4)	0808 10 80 9100
ex 0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
ex 0809 30 10	Brugnolen und Nektarinen:	
	der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 (⁵)	0809 30 10 9100
ex 0809 30 90	andere:	
	der Klassen Extra, I und II gemäß Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 (⁵)	0809 30 90 9100

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 3. (5) ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 11.

# 11. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
ex 0806 20	- getrocknet:	
0806 20 30	Sultaninen	0806 20 30 9000
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
ex 0812 10 00	- Kirschen:	
	entstielt, entsteint und in einer Schwefellösung haltbar gemacht, mit einem Nettoabtropfgewicht, das mindestens 45 % des Nettogewichts entspricht	0812 10 00 9100
ex 2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
ex 2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
ex 2002 10 10	geschält:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	2002 10 10 9100
ex 2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	- andere:	
	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:	
2006 00 31	Kirschen	2006 00 31 9000
	andere:	
ex 2006 00 99	andere:	
	Kirschen	2006 00 99 9100
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
ex 2008 19	andere, einschließlich Mischungen:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	andere:	
ex 2008 19 19	andere:	
	Haselnüsse (Früchte des Corylus avelana), ausgenommen Mischungen	2008 19 19 9100
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	andere:	
ex 2008 19 99	andere:	
	Haselnüsse (Früchte des Corylus avelana), ausgenommen Mischungen	2008 19 99 9100
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	- Orangensaft:	
ex 2009 11	gefroren:	
	mit einem Brixwert von nicht mehr als 67:	



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 2009 11 99	anderer:	
	reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz, mit einem Brixwert von:	
	10 oder mehr, jedoch weniger als 22	2009 11 99 9110
	22 oder mehr, jedoch weniger als 33	2009 11 99 9120
	33 oder mehr, jedoch weniger als 44	2009 11 99 9130
	44 oder mehr, jedoch weniger als 55	2009 11 99 9140
	55 oder mehr	2009 11 99 9150
ex 2009 12 00	nicht gefroren, mit einem Brixwert von nicht mehr als 20:	
	<ul> <li>reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz, mit einem Brixwert von 10 oder mehr, mit einem Wert von 30 EUR oder mehr für 100 kg Eigengewicht</li> </ul>	2009 12 00 9111
ex 2009 19	anderer:	
	mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:	
ex 2009 19 98	anderer:	
	reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz, mit einem Brixwert von:	
	20 oder mehr, jedoch weniger als 22	2009 19 98 9112
	22 oder mehr, jedoch weniger als 33	2009 19 98 9120
	33 oder mehr, jedoch weniger als 44	2009 19 98 9130
	44 oder mehr, jedoch weniger als 55	2009 19 98 9140
	55 oder mehr	2009 19 98 9150

# 12. Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:	
	- Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:	
ex 1701 11	Rohrzucker:	
ex 1701 11 90	andere:	
	Kandiszucker	1701 11 90 9100
	andere Rohzucker:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	1701 11 90 9910
ex 1701 12	Rübenzucker:	
ex 1701 12 90	andere:	
	Kandiszucker	1701 12 90 9100
	andere Rohzucker:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	1701 12 90 9910
	- andere:	
1701 91 00	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1701 91 00 9000
ex 1701 99	andere:	
1701 99 10	Weißzucker:	
	Kandiszucker	1701 99 10 9100
	andere:	
	eine Gesamtmenge von nicht mehr als 10 Tonnen	1701 99 10 9910
	andere	1701 99 10 9950
ex 1701 99 90	andere:	
	mit Zusatz von anderen Stoffen als Aroma- und Farbstoffen	1701 99 90 9100

# $13. \ \ \textbf{Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors}$

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
ex 1702 40	<ul> <li>Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:</li> </ul>	
ex 1702 40 10	Isoglucose:	
	mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 41 GHT oder mehr	1702 40 10 9100
1702 60	<ul> <li>andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trocken- masse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:</li> </ul>	
1702 60 10	Isoglucose	1702 60 10 9000
ex 1702 60 80	<ul> <li>Inulinsirup, hergestellt unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 80 GHT oder mehr</li> </ul>	1702 60 80 9100
1702 60 95	andere	1702 60 95 9000
ex 1702 90	<ul> <li>andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:</li> </ul>	
1702 90 30	Isoglucose	1702 90 30 9000
1702 90 60	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	1702 90 60 9000
	Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 90 71	mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	1702 90 71 9000
ex 1702 90 99	andere:	
	andere als Sorbose	1702 90 99 9900
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 2106 90	- andere:	
	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
2106 90 30	Isoglucosesirup	2106 90 30 9000
	andere:	
2106 90 59	andere	2106 90 59 9000

# 14. **Wein**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
2009 69	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):	
	anderer:	
	mit einem Brixwert von mehr als 67:	
2009 69 11	mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2009 69 11 9100
2009 69 19	anderer:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2009 69 19 9100
	mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:	
	mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:	
2009 69 51	konzentriert:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2009 69 51 9100
	mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:	
2009 69 71	konzentriert:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2009 69 71 9100
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	
	<ul> <li>anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unter- brochen worden ist:</li> </ul>	
2204 21	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
	andere:	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	andere:	
2204 21 79	Weißwein:	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 21 79 9100
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 21 79 9200
	anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 21 79 9910



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 21 80	andere:	
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 21 80 910
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 21 80 920
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	andere:	
2204 21 84	Weißwein:	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹):	2204 21 84 910
2204 21 85	andere:	
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 21 85 910
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:	
2204 21 94	andere:	
	Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 6 (KN)	2204 21 94 910
	andere:	
	Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 21 94 991
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:	
2204 21 98	andere:	
	Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 6 (KN)	2204 21 98 910
	andere:	
	Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 21 98 991
2204 29	andere:	
	andere:	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	andere:	
	Weißwein:	
2204 29 62	Sicilia (Sizilien):	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 62 910
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 62 920
	anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 62 991



KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 29 64	Veneto (Venetien):	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 64 910
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 64 920
	anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 64 991
2204 29 65	andere:	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 65 910
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 65 920
	anderer Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 65 991
	andere:	
2204 29 71	Puglia (Apulien):	
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 71 910
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 71 920
2204 29 72	Sicilia (Sizilien):	
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 72 910
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 72 920
2204 29 75	andere:	
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol bis 11 % vol	2204 29 75 910
	roter oder Rosétafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹), mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol bis 13 % vol	2204 29 75 920
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	andere:	
2204 29 83	Weißwein:	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 83 910

(1) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1."

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 29 84	andere:	
	Tafelwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 84 9100
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:	
2204 29 94	andere:	
	Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 6 (KN)	2204 29 94 9100
	andere:	
	Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 94 9910
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:	
2204 29 98	andere:	
	Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der Zusätzlichen Anmerkung Nr. 6 (KN)	2204 29 98 9100
	andere:	
	Likörwein gemäß der Definition von Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 29 98 9910
2204 30	- anderer Traubenmost:	
	anderer:	
	mit einer Dichte von 1,33 g/cm³ oder weniger bei 20 °C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 1 % vol:	
2204 30 92	konzentriert:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 30 92 9100
2204 30 94	anderer:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 30 94 9100
	andere:	
2204 30 96	konzentriert:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 30 96 9100
2204 30 98	anderer:	
	konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition von Anhang I Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (¹)	2204 30 98 9100

#### ANHANG II

#### "ANHANG II

#### Codes der Bestimmungen für die Ausfuhrerstattungen

- A00 Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Lieferungen).
- A01 Andere Bestimmungen.
- A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika.
- A03 Alle Bestimmungen außer der Schweiz.
- A04 Alle Drittländer.
- A05 Andere Drittländer.
- A10 EFTA-Länder (Europäische Freihandelsgemeinschaft)

Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz.

# All AKP-Länder (Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die das Abkommen von Lomé unterzeichnet haben)

Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Komoren (außer Mayotte), Kongo (Republik), Kongo (Demokratische Republik), Côte d'Ivoire, Dschibuti, Dominica, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Äquatorialguinea, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Uganda, Papua-Neuguinea, Dominikanische Republik, Ruanda, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, St. Lucia, Salomonen, Westsamoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Surinam, Swasiland, Tansania, Tschad, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vanuatu, Sambia, Simbabwe.

# A12 Länder oder Gebiete des Mittelmeerraums

Ceuta und Melilla, Gibraltar, Türkei, Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Syrien, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien.

# A13 OPEC-Länder (Organisation Erdöl exportierender Länder)

Algerien, Libyen, Nigeria, Gabun, Venezuela, Irak, Iran, Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Indonesien.

# A14 ASEAN-Länder (Verband der südostasiatischen Nationen)

Myanmar, Thailand, Laos, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen.

#### A15 Lateinamerikanische Länder

Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Haiti, Dominikanische Republik, Kolumbien, Venezuela, Ecuador, Peru, Brasilien, Chile, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien.

#### A16 SAARC-Länder (Südasiatische Vereinigung für regionale Zusammenarbeit)

Pakistan, Indien, Bangladesch, Malediven, Sri Lanka, Nepal, Bhutan.

# A17 EWR-Länder (Europäischer Wirtschaftsraum), die nicht der Europäischen Union angehören

Island, Norwegen, Liechtenstein.

#### A18 MOEL (Mittel- und osteuropäische Länder)

Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

#### A19 NAFTA-Länder (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen)

Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko.

# A20 Mercosur-Länder (Gemeinsamer Markt im südlichen Lateinamerika)

Brasilien, Paraguay, Uruguay, Argentinien.

## A21 PNI-Länder (Industrielle Schwellenländer in Asien)

Singapur, Südkorea, Taiwan, Hongkong.

#### A22 EDA-Länder (Dynamische Volkswirtschaften Asiens)

Thailand, Malaysia, Singapur, Südkorea, Taiwan, Hongkong.

#### A23 APEC-Länder (Wirtschaftszusammenarbeit im Raum Asien-Pazifik)

Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Chile, Thailand, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Südkorea, Japan, Taiwan, Hongkong, Australien, Papua-Neuguinea, Neuseeland.

#### A24 GUS-Länder (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten)

Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

# A25 OECD-Länder (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) außerhalb der EU

Island, Norwegen, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Südkorea, Japan, Australien, Australisch-Ozeanien, Neuseeland, Neuseeländisch-Ozeanien.

#### A26 Europäische Länder und Gebiete außerhalb der Europäischen Union

Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Türkei, Albanien, Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

# A27 Afrika (A28) (A29)

Länder und Gebiete Nordafrikas, andere Länder Afrikas.

#### A28 Länder und Gebiete Nordafrikas

Ceuta und Melilla, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten.

## A29 Andere Länder Afrikas

Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo (Republik), Kongo (Demokratische Republik), Ruanda, Burundi, St. Helena und Nebengebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Kenia, Uganda, Tansania, Seychellen und Nebengebiete, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Mosambik, Madagaskar, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Simbabwe, Malawi, Südafrika, Namibia, Botsuana, Swasiland, Lesotho.

# A30 Amerika (A31) (A32) (A33)

Nordamerika, Mittelamerika und Antillen, Südamerika.

#### A31 Nordamerika

Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Grönland, St. Pierre und Miquelon.

#### A32 Mittelamerika und Antillen

Mexiko, Bermuda, Guatemala, Belize, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Anguilla, Kuba, St. Kitts und Nevis, Haiti, Bahamas, Turks- und Caicosinseln, Dominikanische Republik, Amerikanische Jungferninseln, Antigua und Barbuda, Dominica, Kaimaninseln, Jamaika, St. Lucia, St. Vincent, Britische Jungferninseln, Barbados, Montserrat, Trinidad und Tobago, Grenada, Aruba, Niederländische Antillen.

#### A33 Südamerika

Kolumbien, Venezuela, Guyana, Suriname, Ecuador, Peru, Brasilien, Chile, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Falklandinseln.

#### A34 Asien (A35) (A36)

Naher und Mittlerer Osten, andere Länder Asiens.

#### A35 Naher und Mittlerer Osten

Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen.

#### A36 Andere Länder Asiens

Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Afghanistan, Pakistan, Indien, Bangladesch, Malediven, Sri Lanka, Nepal, Bhutan, Myanmar, Thailand, Laos, Vietnam, Kambodscha, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, Mongolei, China, Nordkorea, Südkorea, Japan, Taiwan, Hongkong, Macao.

## A37 Ozeanien und Polargebiete (A38) (A39)

Australien und Neuseeland, andere Länder Ozeaniens und Polargebiete.

#### A38 Australien und Neuseeland

Australien, Australisch-Ozeanien, Neuseeland, Neuseeländisch-Ozeanien.

#### A39 Andere Länder Ozeaniens und Polargebiete

Papua-Neuguinea, Nauru, Salomonen, Tuvalu, Neukaledonien und Nebengebiete, Amerikanisch-Ozeanien, Wallis und Futuna, Kiribati, Pitcairn, Fidschi, Vanuatu, Tonga, Westsamoa, Nördliche Marianen, Französisch-Polynesien, Föderierte Staaten von Mikronesien (Yap, Kosrae, Chuuk, Pohnpei), Marshallinseln, Palau, Polargebiete.

## A40 Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)

Französisch-Polynesien, Neukaledonien und Nebengebiete, Wallis und Futuna, Süd- und Antarktisgebiete, St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Niederländische Antillen, Aruba, Grönland, Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südliche Sandwichinseln und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, Britannische Jungferninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean.

## A96 Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Insel Helgoland.

#### A97 Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Lieferungen

Lieferungen gemäß den Artikeln 36, 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 (ABl. L102 vom 17.4.1999, S. 11)."